

Fachbeitrag Artenschutz

„Besonders geschützte Arten“

gemäß § 44 BNatSchG

zum Neubau eines Radwegs entlang der K 29
bei Langenbach bei Kirburg in Richtung Weitefeld

Verbandsgemeinde Bad Marienberg
Kreis Westerwald

Erstellt durch:

Freiraumplanung Diefenthal

Achtstruth 3
56424 Moschheim

Dipl. Biogeogr. B. Diefenthal
Februar 2021

Inhalt

1.	Einleitung.....	2
1.1	<i>Anlass und Aufgabenstellung</i>	<i>2</i>
1.2	<i>Rechtliche Grundlagen.....</i>	<i>3</i>
2	Baubeschreibung und Wirkfaktoren des Vorhabens	5
2.1	<i>Anlagebedingte Wirkfaktoren</i>	<i>5</i>
2.2	<i>Baubedingte Wirkfaktoren</i>	<i>6</i>
2.3	<i>Betriebsbedingte Wirkfaktoren.....</i>	<i>7</i>
3	Relevanzprüfung	7
4	Maßnahmen zur Vermeidung und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen	8
4.1	<i>Maßnahmen zur Vermeidung und zum Schutz.....</i>	<i>8</i>
4.2	<i>Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen).....</i>	<i>8</i>
5.	Bestandsdarstellung sowie Darlegung der Betroffenheit der relevanten Arten.....	9
5.1	<i>Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie.....</i>	<i>9</i>
5.1.1	<i>Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie.....</i>	<i>9</i>
5.1.2	<i>Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie</i>	<i>9</i>
5.2	<i>Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie</i>	<i>10</i>
6	Zusammenfassende Darlegung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG	11
6.1	<i>Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie.....</i>	<i>11</i>
6.1.1	<i>Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie.....</i>	<i>11</i>
6.1.2	<i>Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie</i>	<i>12</i>
6.2	<i>Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie</i>	<i>12</i>
6.3	<i>Keine zumutbare Alternative</i>	<i>12</i>
7.	Fazit.....	13

Anhang:

- 1: Ergebnis der Relevanzprüfung

1. Einleitung

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Ortsgemeinde Langenbach bei Kirburg beabsichtigt den Bau eines Radwegs entlang der K 29, nördlich der Ortslage von Langenbach bei Kirburg in Richtung Weitefeld.

Anlass und Ziel der geplanten Erweiterung ist die Fortsetzung des bestehenden Elkenrother Plateaurundwegs, der aktuell nördlich der Ortslage von Langenbach bei Kirburg endet. Der Radweg soll auf einer Breite von 2,5 m und ca. 350 m Länge entlang der K 29 geführt werden.

Die Realisierung der geplanten Maßnahmen erfolgt im Norden der Ortslage von Langenbach bei Kirburg. Der Radweg verläuft zunächst östlich der K 29, quert diese auf halber Strecke und grenzt weiter nördlich, im Westen der K 29 an den bereits bestehenden Radweg an. Zur Ausweisung des Radwegs kommt es nicht zu einer Rodung von Gehölzen. Es werden Offenlandflächen im unmittelbaren Randbereich der Kreisstraße überplant. Die biotopkartierten Flächen bleiben aufgrund der Nähe zur Kreisstraße unberührt.

Aufgrund der zeitlichen Vorgaben zum Projekt konnten keine Bestandskartierungen im Frühjahr und Sommer durchgeführt werden. Zur Ermittlung der Eingriffe in den Lebensraum werden lediglich potentielle Vorkommen im Raum betrachtet.

Der Bundesgesetzgeber hat im März 2010 durch die Neufassung des § 44 BNatSchG die europarechtlichen Regelungen zum Artenschutz, die sich aus der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie ergeben, umgesetzt.

Die Artenschutzprüfung gemäß § 44 BNatSchG ist eine eigenständige Prüfung im Rahmen der naturschutzrechtlichen Zulassung eines Bauvorhabens.

Im vorliegenden Fachbeitrag Artenschutz der artenschutzrechtlichen Prüfung werden:

- die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle heimischen europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt.

Als **Datengrundlagen** wurden u.a. für die artenschutzrechtliche Prüfung herangezogen:

- „ARTeFAKT-Datenbank“ des Landesamtes für Umweltschutz
- Kartierung des Verfassers im Januar 2021

1.2 Rechtliche Grundlagen

Zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten vor Beeinträchtigungen durch den Menschen sind auf gemeinschaftsrechtlicher und nationaler Ebene umfangreiche Vorschriften erlassen worden. Europarechtlich ist der Artenschutz in den Artikeln 12, 13 und 16 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen vom 21. 05. 1992 - FFH-Richtlinie - (ABl. EG Nr. L 206/7) sowie in den Artikeln 5 bis 7 und 9 der Richtlinie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten vom 02. 04. 1979 - Vogelschutzrichtlinie - (ABl. EG Nr. L 103) verankert.

Alle Gesetzeszitate beziehen sich im Folgenden – falls nicht anders angegeben - auf die Neufassung des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29.07.2009 (Inkrafttreten am 01.03.2010).

Der Bundesgesetzgeber hat durch die Neufassung der §§ 44 und 43 BNatSchG die europarechtlichen Regelungen zum Artenschutz, die sich aus der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie ergeben, umgesetzt. Dabei hat er die Spielräume, die die Europäische Kommission bei der Interpretation der artenschutzrechtlichen Vorschriften zulässt, rechtlich abgesichert.

Die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des **§ 44 Abs. 1** sind folgendermaßen gefasst:

"Es ist verboten,

1. *wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
2. *wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
3. *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
4. *wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören."*

Diese Verbote werden um den für Eingriffsvorhaben und damit auch für Baugebietsausweisungen relevanten neuen **Absatz 5** des § 44 ergänzt:

¹ *Für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5.*

² *Sind in Anhang IVa der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz*

1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

- 3 Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden.*
- 4 Für Standorte wildlebender Pflanzen der in Anhang IVb der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend.*
- 5 Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens ein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nicht vor.*

Absatz 6

Die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote gelten nicht für Handlungen zur Vorbereitung gesetzlich vorgeschriebener Prüfungen.

Entsprechend obigem Satz 5 gelten die artenschutzrechtlichen Verbote bei nach § 15 zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässigen Vorhaben im Sinne des § 21 Abs. 2 Satz 1 nur für die in **Anhang IV der FFH-Richtlinie** aufgeführte **Tier- und Pflanzenarten** sowie die **heimischen europäischen Vogelarten gem. Art. 1 Vogelschutzrichtlinie**.

Werden Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten erfüllt, müssen für eine Projektzulassung die Ausnahmevoraussetzungen des **§ 45 Abs. 7 BNatSchG** erfüllt sein.

Artikel 16 Abs. 1 FFH-Richtlinie und Art. 9 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie sind hierbei zu beachten.

Als für Baumaßnahmen einschlägige Ausnahmevoraussetzungen muss nachgewiesen werden, dass:

- zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art, vorliegen,
- zumutbare Alternativen, die zu keinen oder geringeren Beeinträchtigungen der relevanten Arten führen, nicht gegeben sind,
- keine Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustandes der Population einer Art zu erwarten ist bzw. bei derzeitig schlechtem Erhaltungszustand eine Verbesserung nicht behindert wird.

Unter Berücksichtigung des Art. 16 Abs. 1 der FFH-Richtlinie bedeutet dies bei Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie:

- das Vorhaben darf zu keiner Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustandes führen und
- das Vorhaben darf bei Arten, die sich derzeit in einem ungünstigen Erhaltungszustand befinden, diesen nicht weiter verschlechtern.

Bei europäischen Vogelarten darf das Vorhaben den aktuellen Erhaltungszustand nicht verschlechtern (Aufrechterhaltung des Status Quo).

2 Baubeschreibung und Wirkfaktoren des Vorhabens

Der Standort für den geplanten Radweg befindet sich Nördlich der Ortslage von Langenbach bei Kirburg und verläuft im unmittelbaren Randbereich zur K 29. Er grenzt im Norden an einen bereits bestehenden Radweg an und bildet so eine sinnvolle Weiterführung.

Der Standort ist derzeit durch weiträumige extensiv genutzte Offenlandflächen geprägt. Biotopkomplexe der gesetzlich geschützten Biotope befinden sich zu beiden Seiten der K 29, angrenzend an den geplanten Radweg.

Die an das Plangebiet angrenzenden Offenlandflächen stellen hochwertigere Lebensräume dar. Sie werden durch den Ausbau jedoch nur im unmittelbaren Randbereich der Kreisstraße überplant, der bereits einer Vorbelastung durch den Verkehr unterliegt und daher als Lebensraum überwiegend gemieden wird. Im angrenzenden Offenland kann z. B. mit Vorkommen von Felderchen gerechnet werden, die jedoch den unmittelbaren Straßenrandbereich eher meiden.

Es kommt zu keiner Rodung von Gehölze oder Einzelbäume im Rahmen des Radwegbaus.

An Fledermausarten ist im Plangebiet potentiell nur mit dem Vorkommen der Zwergfledermaus zu rechnen, die das Plangebiet nur Nahrungssuche nutzen kann. Geeignete Quartierstandorte sind nicht vorhanden oder durch die Maßnahme betroffen.

Aufgrund der Biotopausstattung kann ein Vorkommen der Haselmaus ausgeschlossen werden.

Vorkommen von Maculinea-Arten im Randbereich der Kreisstraße sind potentiell möglich. Im Norden des Untersuchungsraums sind vereinzelte Vorkommen innerhalb der Offenlandflächen nachgewiesen.

2.1 Anlagebedingte Wirkfaktoren

Flächeninanspruchnahme / Biotopverlust

Für den Neubau des Radweges werden folgende Biotopflächen in Anspruch genommen:

Extensiv genutztes Grünland im Straßenrandbereich 0,0875 ha

Durch den geplanten Radwegebau werden insgesamt maximal ca. 0,0875 ha biologisch aktiver Oberboden beeinträchtigt, jedoch nicht erheblich, da der Eingriff lediglich kleinflächig erfolgt und der Standort im Randbereich der Straße liegt. Durch die Baumaßnahme erfolgt kein Verlust von kleinflächigen Biotopstrukturen wie z. B. Tümpel oder Altbäume. Auch Altholz oder höhlenreiche Bäume sind nicht im Untersuchungsraum vorhanden.

Barrierewirkung / Zerschneidung

Durch die Baumaßnahme werden keine zusätzlichen Zerschneidungen von Lebensräumen oder eine Erhöhung von Barrierewirkungen verursacht. Der Radwegebau erfolgt parallel zu bereits vorhandenen Straßenflächen.

Optische Störungen

Durch den Neubau des Radweges und die spätere Nutzung werden im unmittelbaren Umfeld geringfügig optische Beeinträchtigungen verursachen. Eine dauerhafte Nachtbeleuchtung ist nicht vorgesehen. Die Auswirkungen sind daher in Bezug auf den Artenschutz als unerheblich einzustufen.

2.2 Baubedingte Wirkfaktoren

Flächeninanspruchnahme

Während der Bauzeit ist nicht mit geringfügiger Beanspruchung von zusätzlichen Biotopflächen im Bauumfeld mit einem Umfang von ca. 700 m² für die Angleichung der Bankette zu rechnen. Die Lagerung von Bau- und Betriebsstoffen, bzw. Maschinen sind vorhandene befestigte Flächen (z. B. Wege) zu nutzen. Die Baumaßnahme für die geplante Erweiterung beschränkt sich auf die Fläche von 3,5 m x 350 m, angrenzend an die bestehende Kreisstraße.

Barrierewirkungen / Zerschneidung

Bedingt durch die Bautätigkeit ist nicht zu erwarten, dass eine Barrierewirkung eintritt, da keine bedeutsamen Vernetzungsbereiche gestört werden.

Lärmimmissionen

Zusätzliche Lärmimmissionen sind während der Bauzeit im näheren Umfeld der Baumaßnahme durch die Bautätigkeit zu erwarten.

Stoffeinträge

Verunreinigungen durch Bau- und Betriebsstoffe sind durch Einhaltung der entsprechenden Vorschriften zu vermeiden. Mit Bodenbelastungen durch die Bautätigkeit ist daher nicht zu rechnen.

Erschütterungen

Durch Anschüttungen, Geländemodellierungen und den Betrieb der Baumaschinen ist mit zusätzlichen Erschütterungen während der Bauzeit zu rechnen. Diese werden vorwiegend durch den Transport von Baumaterialien verursacht.

2.3 Betriebsbedingte Wirkfaktoren

Betriebsbedingt ist durch die Nutzung des Radweges gegenüber der heutigen Vorbelastung nicht mit einer erheblichen weiteren Belastung und Störung angrenzender Biotopflächen zu rechnen. Es tritt eine geringe Störwirkung durch die Bewegungskulisse der Radfahrer auf, die bisher auf der Kreisstraße erfolgt.

3 Relevanzprüfung

In der Artenschutzprüfung werden alle Arten behandelt, die durch Kartierungen im Untersuchungsraum nachgewiesen wurden oder deren Vorkommen im Wirkraum des Projektes zu erwarten ist. Arten, deren Habitatansprüche im Untersuchungsgebiet nicht erfüllt sind, werden nicht betrachtet. Bei den Vogelarten werden nur die nachgewiesenen Arten betrachtet.

Aus den Arten, die in der ARTAFAKT-Datenbank des Landesamtes für Umweltschutz für das Untersuchungsgebiet gelistet sind (Stand: 31.01.2021), wurden im Rahmen einer **Relevanzprüfung** diejenigen Arten „herausgefiltert“ (Abschichtung), für die eine verbotstatbeständige Betroffenheit durch das jeweilige Projekt mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann (Relevanzschwelle) und die daher einer detaillierten artenschutzrechtlichen Prüfung nicht mehr unterzogen werden müssen.

In der Tabelle im Anhang 1 "Ergebnis der Relevanzprüfung" ist die Einschätzung des Vorkommens und der Betroffenheit der Arten im Untersuchungsgebiet dargelegt.

Im Weiteren wird die artenschutzrechtliche Prüfung nur für Arten durchgeführt, die für das Untersuchungsgebiet relevant sind.

4 Maßnahmen zur Vermeidung und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen

4.1 Maßnahmen zur Vermeidung und zum Schutz

Folgende Maßnahmen zur Vermeidung und zum Schutz werden durchgeführt, um Gefährdungen von Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie oder europäischen Vogelarten zu vermeiden oder zu mindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände in Kap. 5 erfolgt unter Berücksichtigung dieser Maßnahmen.

V1 Mahd der Grünlandflächen:

Das Baufeld (Radweg, Nebenflächen und 2,00 m breiter Arbeitsbereich) ist in der Zeit zwischen Anfang Juli und Mitte August regelmäßig zu mähen, um das Aufkommen von Blüten des Gr. Wiesenknopfes zur Eiablage der Maculinea-Arten (Moorbläulinge) zu vermeiden. Dadurch soll die Entwicklung von Vertikalstrukturen als Habitate für Wiesenbrüter und Insekten unterbunden werden.

Bau-km: 0+134,00 – 0+344,00

V2 Aufstellen von Schutzzäunen:

Um einen Eingriff in die biotopkartierten Flächen im Randbereich des Plangebiets zu verhindern sind in diesen Bereichen Schutzzäune aufzustellen. Dies betrifft die gesamte Strecke des Radwegs westlich der K 29. Auch das Gehölz im Südosten des Plangebietes entlang des vorhandenen Wirtschaftsweges ist durch Errichtung eines Schutzzauns vor Beeinträchtigungen zu schützen.

Bau-km: 0+134,00 – 0+344,00

4.2 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gem. § 44 Abs. 5 S. 3 BNatSchG bzw. CEF-Maßnahmen („continuous ecological functionality-measures“, Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität²) sind nicht erforderlich.

² Dt. Übersetzung „Guidance document on the strict protection of animal species of community interest provided by the Habitats Directive 92/43/EEC, endgültige Fassung, Febr. 2007.“

5. Bestandsdarstellung sowie Darlegung der Betroffenheit der relevanten Arten

5.1 Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

5.1.1 Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

In der Bestandskartierung zum Umweltbericht wurden keine Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie im Wirkraum des Projektes nachgewiesen. Auch sind aufgrund der Biotoptypenausstattung des Untersuchungsraumes keine Arten zu erwarten.

5.1.2 Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Säugetiere

Die Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*) kann potentiell das Plangebiet zur Nahrungssuche aufsuchen. Diese Art nutzt auch Siedlungsbereiche als Nahrungshabitat, so dass davon ausgegangen werden kann, dass durch den Bau des Radweges kein Verlust an Nahrungshabitaten erfolgt. Quartierstandorte sind innerhalb der Siedlungsflächen im Umkreis mit Spalten oder zugänglichen Dachböden sowie dem Schuppen im Plangebiet möglich.

Vorkommen der Haselmaus und weiterer artenschutzrechtlich relevanter Säugetierarten sind aufgrund der Biotoptypenausstattung und der Habitatstrukturen nicht zu erwarten.

Reptilien

Vorkommen von Reptilienarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sind aufgrund der Biotoptypenausstattung und der Habitatstrukturen nicht zu erwarten.

Amphibien

Vorkommen von Amphibienarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sind aufgrund der Biotoptypenausstattung und der Habitatstrukturen nicht zu erwarten.

Libellen

Vorkommen von Libellenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sind aufgrund der Biotoptypenausstattung und der Habitatstrukturen nicht zu erwarten.

Käfer

Vorkommen von Käferarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sind aufgrund der Biotoptypenausstattung und der Habitatstrukturen nicht zu erwarten.

Tagfalter

Aufgrund der Biotopausstattung ist potentiell mit dem Vorkommen von Moorbläulingen (*Maculinea nausithous*, *M. teleius*) im Plangebiet zu rechnen. In der jetzigen Jahreszeit konnte keine Kartierung durchgeführt werden. Vorsorglich ist daher die Vermeidungsmaßnahme V 1 mit regelmäßiger Mahd des Baufeldes zur Flugzeit der Tagfalterarten durchzuführen. Hierdurch kann eine Besiedlung des Baufeldes und damit eine artenschutzrechtliche Relevanz vermieden werden.

Für die im Untersuchungsraum potenziell verbreiteten Arten ist kein Verbotstatbestand gem. § 44 (1) BNatSchG erfüllt.

Von einer (pot.) Betroffenheit sonstiger Tierarten nach FFH-Richtlinie durch den geplanten Radwegebau ist nicht auszugehen.

Sonstige besonders geschützte Tierarten sind aufgrund der vorhandenen Biotoptypen nicht im Untersuchungsraum zu erwarten.

5.2 Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie

Aufgrund der Biotoptypenausstattung des Wirkraumes und des Baufeldes ist nicht mit dem Vorkommen von relevanten Vogelarten zu rechnen. Potentiell nutzen typische Offenlandarten wie Braunkehlchen, Wiesenpieper oder Feldlerche ausgedehnte Offenlandflächen als Brutgebiet. Straßennahe Bereiche werden dabei aber gemieden. Es ist auch kein Brutplatz einer Vogelart im unmittelbaren Umfeld der Kreisstraße dokumentiert (LANIS, ARTeFAKT). Die Anlage des Radweges erfolgt im Randbereich der Kreisstraße, der nicht als Brutplatz durch Vogelarten genutzt wird. Die Nutzung der Offenlandflächen als Nahrungshabitat bleibt weiterhin erhalten.

Für die im Untersuchungsraum potenziell verbreiteten Vogelarten ist daher kein Verbotstatbestand gem. § 44 (1) BNatSchG erfüllt.

6 Zusammenfassende Darlegung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Gemäß § 45 Abs. 7 Satz 1 u. 2 BNatSchG können hinsichtlich der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und der europäischen Vogelarten von den Verboten des § 44 BNatSchG Ausnahmen zugelassen werden.

Nachfolgend wird zusammenfassend dargelegt, ob folgende **naturschutzfachliche Ausnahmeveraussetzungen** erfüllt sind.

a) im Falle betroffener Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie

- Darlegung, dass die Gewährung einer Ausnahme für die Durchführung des Vorhabens zu keiner Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustandes im Land Rheinland-Pfalz führt bzw. dass sich der jetzige ungünstige Erhaltungszustand im Endergebnis nicht weiter verschlechtern wird. Dabei wird auf die ausführlichen Darlegungen zur Wahrung des Erhaltungszustandes der Arten in Kap. 5 Bezug genommen.
- Keine zumutbare Alternative gegeben ist.

b) im Falle betroffener europäischer Vogelarten

- Darlegung, dass die Gewährung einer Ausnahme für die Durchführung des Vorhabens zu keiner Verschlechterung des jetzigen Erhaltungszustandes im Land Rheinland-Pfalz führt. Dabei wird auf die ausführlichen Darlegungen zur Wahrung des Erhaltungszustandes der Arten in Kap. 5 Bezug genommen.
- Keine zumutbare Alternative gegeben ist.

Die zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses sind – falls erforderlich – in einer gesonderten Unterlage dargelegt.

6.1 Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

6.1.1 Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie sind nicht im Untersuchungsraum vorhanden.

6.1.2 Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie sind nicht im Untersuchungsraum vorhanden.

6.2 Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie

Vogelarten treten im Untersuchungsraum nur zur Nahrungssuche und als Durchzügler auf. Nistplätze sind im Baufeld und Wirkraum nicht vorhanden. Eine Beeinträchtigung durch den Radwegebau kann daher ausgeschlossen werden.

6.3 Keine zumutbare Alternative

Da Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG nicht einschlägig sind, ist auch kein Nachweis zu erbringen, dass es keine zumutbare Alternative gibt, die zu keinen oder geringeren Beeinträchtigungen der relevanten Arten führt.

7. Fazit

Die Ortsgemeinde Langebach bei Kirburg plant den Neubau eines Radweges entlang der K 29 nördlich von Langenbach bei Kirburg in Verlängerung des vorhandenen „Elkenrother Plateaurundweges“. Die Ausbaubreite beträgt 2,50 m auf einer Streckenlänge von 350 m, wodurch eine Neuversiegelung von ca. 850 m² Grünland verursacht wird. Hierdurch werden potentiell Lebensraumstrukturen von besonders geschützten Arten gem. § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG verändert oder beseitigt. Für alle im Gebiet (potenziell) verbreiteten Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie werden die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG Abs. 1 aber nicht erfüllt. Daher sind für die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie die Verbotstatbestände gem. Art. 12 und 13 FFH-Richtlinie nicht einschlägig.

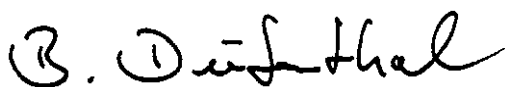
Auch die Verbotstatbestände des Art. 5 der Vogelschutzrichtlinie sind bei allen europäischen Vogelarten unter Beachtung der Vermeidungsmaßnahmen nicht einschlägig.

Im näheren Umfeld des Projektwirkraumes finden die betroffenen Lebensräume weiträumig ihre Fortsetzung, so dass durch den Projekteingriff keine singulären Lebensraumstrukturen dauerhaft beseitigt werden. Zudem wird durch die Maßnahme zur Entwicklung eines naturnahen Bachufersaumes neuer Lebensraum geschaffen. Durch Umsetzung der angeführten Vermeidungsmaßnahmen kann zusätzlich eine Reduktion von Beeinträchtigungen der Lebensraumfunktionen und von Individuenverlusten erreicht werden.

Zusammenfassend ist daher festzustellen, dass durch den Eingriff zwar einzelne Individuen durch Veränderung oder Beseitigung von Lebensraumelementen und -funktionen (Grünland) betroffen sind, die **Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG sind aber nicht erfüllt**. Die Populationen der betroffenen Arten verbleiben durch die relativ geringe Eingriffsfläche, die bereits bestehende Vorbelastung durch die ein Gewöhnungseffekt eingetreten ist, die vorhandenen Ausweichbiotope im Umfeld des Plangebietes und die vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen, auch nach der Herstellung des Radweges in einem günstigen Erhaltungszustand.

Bearbeitung:

Moschheim, Februar 2021



Dipl.-Biogeograph B. Diefenthal

Literaturverzeichnis

Gesetze, Normen und Richtlinien

GESETZ ÜBER NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE (BUNDESNATURSCHUTZGESETZ - BNATSchG) in der Fassung vom 12.12.2007.

BUNDESARTENSCHUTZVERORDNUNG (BARTSchV) –Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten. Vom 16. Februar 2005 (BGBl. I Nr. 11 vom 24.2.2005 S.258; ber. 18.3.2005 S.896) Gl.-Nr.: 791-8-1

RICHTLINIE DES RATES 92/43/EWG VOM 21. MAI 1992 ZUR ERHALTUNG DER NATÜRLICHEN LEBENS-RÄUME SOWIE DER WILD LEBENDEN TIERE UND PFLANZEN (FFH-RICHTLINIE); ABl. Nr. L 206 vom 22.07.1992, zuletzt geändert durch die Richtlinie des Rates 97/62/EG vom 08.11.1997 (ABl. Nr. 305)

RICHTLINIE DES RATES 79/409/EWG VOM 02. APRIL 1979 ÜBER DIE ERHALTUNG DER WILD LEBENDEN VOGELARTEN (VOGELSCHUTZ-RICHTLINIE); ABl. Nr. L 103 vom 25.04.1979, zuletzt geändert durch die Richtlinie des Rates 91/244/EWG vom 08.05.1991 (ABl. Nr. 115)

RICHTLINIE 97/49/EG DER KOMMISSION VOM 29. JULI 1997 zur Änderung der Richtlinie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten. - Amtsblatt Nr. L 223/9 vom 13.8.1997.

RICHTLINIE 97/62/EG DES RATES VOM 27. OKTOBER 1997 zur Anpassung der Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt. - Amtsblatt Nr. L 305/42 vom 08.11.1997.

Literatur

ARBEITSKREIS FLEDERMAUSSCHUTZ RHEINLAND-PFALZ (1992): Rote Liste der bestandsgefährdeten Fledermäuse (Mammalia: Chiroptera) in Rheinland-Pfalz - Vorschlag einer Neufassung. Fauna und Flora in Rheinland-Pfalz, 6,4: S. 1051-1063. Landau.

BAUER, H.-G., WITT, K. et al. (2002): Rote Liste der Brutvögel (Aves) Deutschlands. Überarbeitete 3. Fassung 31.12.2001. In: Berichte Vogelschutz 39: S. 13-60

BAUER, H.-G., et al. (2005): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. 2. überarbeitete Auflage. Wiesbaden

BOYE, P., HUTTERER, R. & BENKE, H. (1998): Rote Liste der Säugetiere (Mammalia). In: BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (Hrsg.): Rote Liste gefährdeter Tiere Deutschlands. Münster (Landwirtschaftsverlag) – Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz 55: S. 33-39.

BRAUN, M., A. KUNZ & L. SIMON (1992): Rote Liste der in Rheinland-Pfalz bestandsgefährdeten Brutvogelarten (Stand 31.06.1992). Fauna und Flora in Rheinland-Pfalz, 6,4: S. 1065-1073. Landau.

DOERPINGHAUS, A., Eichen, C., Gunnemann, H., Leopold, P., Neukirchen, M., Petermann, J. und Schröder, E. (Bearb.) (2005): Methoden zur Erfassung von Arten der Anhänge IV und V der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 20, 449 S.

FROELICH & SPORBECK (2007): Mustertext Fachbeitrag Artenschutz. Unveröff. Gutachten erstellt i. A. des LBM Koblenz.

GNOR, (Hrsg.) (2005): Ornithologischer Jahresbericht 2004. In Fauna Flora Rheinland-Pfalz: Beiheft 33. Landau

GNOR, (Hrsg.) (2006): Ornithologischer Jahresbericht 2005. In Fauna Flora Rheinland-Pfalz: Beiheft 34. Landau

GNOR, (Hrsg.) (2008): Ornithologischer Jahresbericht 2006. In Fauna Flora Rheinland-Pfalz: Beiheft 38. Landau

GNOR, (Hrsg.) (2008): Ornithologischer Jahresbericht 2007. In Fauna Flora Rheinland-Pfalz: Beiheft 39. Landau

GNOR, (Hrsg.) (2011): Ornithologischer Jahresbericht 2008 / 2009. In Fauna Flora Rheinland-Pfalz: Beiheft 42. Landau

GNOR, (Hrsg.) (2020): Ornithologischer Jahresbericht 2016 - 2019. In Fauna Flora Rheinland-Pfalz: Beiheft 51. Landau

KAULE, G.; Reck, H. (1992): Straßen und Lebensräume: Ermittlung und Beurteilung straßenbedingter Auswirkungen auf die Lebensräume von Pflanzen und Tieren. Bonn.

KIELER INSTITUT für Landschaftsökologie (2009): Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr. Bericht zum Forschungsprojekt FE 02.286/2007/LRB der Bundesanstalt für Straßenwesen, Bergisch Gladbach: „Entwicklung eines Handlungsleitfadens für Vermeidung und Kompensation verkehrsbedingter Wirkungen auf die Avifauna“.

KIEFER, A. & U. SANDER (1993): Auswirkungen von Straßenbau und Verkehr auf Fledermäuse. Eine vorläufige Bilanzierung und Literaturlauswertung. Naturschutz und Landschaftsplanung 25,6: S. 211-216.

MÜLLER, A. (2001): Verkehrswege. In: RICHARZ, K., E. BEZZEL & M. HORMANN (Hrsg.): Taschenbuch für Vogelschutz. Wiebelsheim. S. 263-275.

NOWAK, E., J. BLAB & J. NEUMANN (1994): Rote Liste und Artenverzeichnis der in Deutschland vorkommenden Vögel (Aves). Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 42: S. 59 – 108.

PETERSEN, B. et al. (2004): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000, Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Band 2: Wirbeltiere, BfN Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 69/Band 2. Bonn Bad Godesberg.

RECK, Herden, Rasmus & Walter (2001): Die Beurteilung von Lärmwirkungen auf frei lebende Tierarten und die Qualität ihrer Lebensräume – Grundlagen und Konventionen vorschläge für die Regelung von Eingriffen nach § 8 BNatSchG.- Angewandte Landschaftsökologie Heft 44:125-151; BfN (Hrsg.) Bonn.

RECK et al. (2001): Tagungsergebnis: Empfehlungen zur Berücksichtigung von Lärmwirkungen in der Planung (UVP, FFH-VU, § 8 BNatSchG, § 20 BNatSchG.- Angewandte Landschaftsökologie Heft 44:153-160; BfN (Hrsg.) Bonn.

SCHRÖDER, S. (1994): Untersuchung zweier Verkehrswege hinsichtlich der Mortalität von Wirbeltieren unter besonderer Berücksichtigung der vorhandenen Biotoptypen. Fauna und Flora in Rheinland-Pfalz, 7,2: S. 433-461. Landau.

SIMON, L. et. al. (2014): Rote Liste der Brutvögel in Rheinland-Pfalz; Hrsg.: Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung, Weinbau und Forsten Rheinland Pfalz, Mainz

SÜDBECK, P.; Andretzke, H.; Fischer, S.; Gedeon, K.; Schikore, T.; Schröder, K.; Sudfeld, C. Hrsg., (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.

SÜDBECK, P. et al. 2007: Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 4. Fassung in: Berichte zum Naturschutz Bd. 44 S. 23ff,

Anhang 1: Ergebnis der Relevanzprüfung

Artenschutzrechtliches Gutachten gem. § 44 BNatSchG: **europäisch geschützte Arten** gemäß Anhang IV FFH-Richtlinie und Vogelschutzrichtlinie

Einschätzung des Vorkommens und der Betroffenheit der Arten im Untersuchungsgebiet

Auswertung TK 25 Nr. 5213 Betzdorf							Relevanz für den Wirkraum					
Radweg an der K 29 bei Langenbach	Taxon (kurz)	Rechtsquelle sgA	bgA	Artnamen	Status für TK 25	Quelle			Potenzielle Lebensräume im Wirkraum	Vorkommen der Art im Wirkraum	Beeinträchtigung durch das Projekt	Ausschlussgründe für die Art
						LANIS RLP ARTeFAKT	sonstige Quellen	eigene Kartierung				
<p>n = nicht vorhanden, v = vorhanden, (v) = vermutet</p> <p>sN = sicherer Nachweis, pV = potenzielles Vorkommen, aTK = sN in angrenzender TK</p> <p>AMP = Amphibien, AVI = Vögel, COL = Käfer, FleM = Fledermäuse, HEU = Heuschrecken, Kre = Krebse, LEPN = Nachtfalter, LEPT = Tagfalter, MAM = Säuger, MOL = Muscheln/ Schnecken, ODON = Libellen, PFLA = Pflanzen, REP = Reptilien, Spi = Spinnen</p>												
5213	AMP	FFH	bgA	Geburtshelferkröte	sN	x			n			kein geeigneter Gewässerlebensraum (stehende Gewässer in Steinbrüchen oder Tongruben) vorhanden. Keine Nachweise in der Literatur (GNOR, 1996)
5213	AMP	FFH	bgA	Gelbbauchunke	sN	x			n			kein geeigneter Gewässerlebensraum (temporäre vegetationsfreie Kleingewässer) vorhanden. Keine Nachweise in der Literatur (GNOR, 1996)
5213	AMP	FFH	bgA	Kammolch	sN	x			n			kein geeigneter Gewässerlebensraum (vegetationsreiche Weiher, Tümpel oder Gräben) vorhanden. Keine Nachweise in der Literatur (GNOR, 1996)
5213	AMP	FFH	bgA	Kreuzkröte	sN	x			n			kein geeigneter Gewässerlebensraum (temporäre Klein- und Kleinstgewässer, Land-Lebensraum: offenes, sonnenexponiertes Gelände, durch dynamische Veränderungen vegetationsarm, auf lockerem, sandigem Boden) vorhanden. Keine Nachweise in der Literatur (GNOR)
5213	AVI		bgA	Amsel	sN	x			v	(v)	n	nur als Nahrungsgast auftretend
5213	AVI		bgA	Bachstelze	sN	x			v	(v)	n	nur als Nahrungsgast auftretend
5213	AVI	EG	bgA	Baumfalke	sN	x			v	n		potenziell als Nahrungshabitat geeignet. Bisher keine Nachweise aus dem Gebiet vorliegend (eigene Kartierung, Literatur). Kein Nistplatz vorhanden.

Auswertung TK 25 Nr. 5213 Betzdorf							Relevanz für den Wirkraum					
Radweg an der K 29 bei Langenbach	Taxon (kurz)	Rechtsquelle sgA	bgA	Artnamen	Status für TK 25	Quelle			Potenzielle Lebensräume im Wirkraum	Vorkommen der Art im Wirkraum	Beeinträchtigung durch das Projekt	Ausschlussgründe für die Art
						LANIS RLP ARTeFAKT	sonstige Quellen	eigene Kartierung				
						n = nicht vorhanden, v = vorhanden, (v) = vermutet						
						SN = sicherer Nachweis, pV = potenzielles Vorkommen, aTK = sN in angrenzender TK						
AMP = Amphibien, AVI = Vögel, COL = Käfer, FleM = Fledermäuse, HEU = Heuschrecken, Kre = Krebse, LEPN = Nachtfalter, LEPT = Tagfalter, MAM = Säuger, MOL = Muscheln/ Schnecken, ODON = Libellen, PFLA = Pflanzen, REP = Reptilien, Spi = Spinnen												
5213	AVI		bgA	Baumpieper	sN	x			v	n		Im Plangebiet bestehen nur kleinflächig geeignete Lebensraumstrukturen in Form von Gehölbeständen. Die Art konnte nicht im Plangebiet nachgewiesen werden.
5213	AVI	BAV	bgA	Bekassine	sN	x			n			kein geeigneter Lebensraum (Feuchtwiesen, Sumpfland) vorhanden
5213	AVI	BAV		Birkenzeisig	sN	x			n			keine geeigneten Habitate vorhanden
5213	AVI		bgA	Blässhuhn	sN	x			n			keine geeigneten Lebensräume (ruhige Gewässer mit ausgeprägter Ufervegetation) im Projektraum vorhanden
5213	AVI		bgA	Blaumeise	sN	x			v	n		keine geeigneten Habitate vorhanden
5213	AVI		bgA	Bluthänfling	sN	x			n			Vorkommen in der Ortslage möglich. Die angrenzenden Siedlungsbereiche werden durch die Baumaßnahme nicht beansprucht, dies trifft insbesondere für Gärten als Nistplatzstandorte zu.
5213	AVI		bgA	Braunkehlchen	sN	x			v	n		Keine Vorkommen aus dem Plangebiet vorliegend.
5213	AVI		bgA	Buchfink	sN	x			v	n		keine geeigneten Habitate vorhanden
5213	AVI		bgA	Buntspecht	sN	x			v	n		keine geeigneten Habitate vorhanden
5213	AVI		bgA	Dorngrasmücke	sN	x			n			Es sind keine geeigneten Lebensräume (Gärten, ausgedehnte Feldgehölze) im Plangebiet vorhanden und es konnten keine Vorkommen der Art nachgewiesen werden.
5213	AVI		bgA	Drosselrohrsänger	sN	x			n			keine geeigneten Habitate vorhanden
5213	AVI		bgA	Eichelhäher	sN	x			v	(v)	n	Potentiell gelegentlich als Nahrungsgast im Offenland auftretend. Niststätten sind nicht von dem Projekt betroffen, da die Gehölzbestände nicht als Nistplatz genutzt werden.
5213	AVI	BAV	bgA	Eisvogel	sN	x			n			keine geeigneten Lebensräume (naturnahe Gewässer, lehmige Steilwände) im Projektraum vorhanden.
5213	AVI		bgA	Elster	sN	x			v	(v)	n	nur als Nahrungsgast auftretend
5213	AVI		bgA	Erlenzeisig	sN	x			n			keine geeigneten Lebensräume (bachbegleitende Erlenbestände) im Untersuchungsraum vorhanden.

Auswertung TK 25 Nr. 5213 Betzdorf										Relevanz für den Wirkraum		
Radweg an der K 29 bei Langenbach	Taxon (kurz)	Rechtsquelle sgA	bgA	Artnamen	Status für TK 25	Quelle			Potenzielle Lebensräume im Wirkraum	Vorkommen der Art im Wirkraum	Beeinträchtigung durch das Projekt	Ausschlussgründe für die Art
						LANIS RLP ARTeFAKT	sonstige Quellen	eigene Kartierung				
						n = nicht vorhanden, v = vorhanden, (v) = vermutet						
						SN = sicherer Nachweis, pV = potenzielles Vorkommen, aTK = sN in angrenzender TK						
AMP = Amphibien, AVI = Vögel, COL = Käfer, FleM = Fledermäuse, HEU = Heuschrecken, Kre = Krebse, LEPN = Nachtfalter, LEPT = Tagfalter, MAM = Säuger, MOL = Muscheln/ Schnecken, ODON = Libellen, PFLA = Pflanzen, REP = Reptilien, Spi = Spinnen												
5213	AVI		bgA	Feldlerche	sN	x			v	(v)	n	Vorkommen im angrenzenden Offenland möglich. Die Art meidet Randbereiche von Verkehrswegen als Nistplatz.
5213	AVI		bgA	Feldschwirl	pV	x			n			Keine geeigneten Lebensräume (feuchte Wiesen und Moore) im UG vorhanden. Kein Nachweis der Art im UG vorhanden.
5213	AVI		bgA	Feldsperling	sN	x			v	n		nur als Nahrungsgast auftretend
5213	AVI		bgA	Fitis	sN	x			v	n		Es sind keine geeigneten Lebensraumstrukturen (Laub- und Mischwälder, Parks) im UG vorhanden.
5213	AVI		bgA	Fischadler		x			n			Es sind keine geeigneten Lebensräume (Seen, Teiche, Auenlandschaften) im UG vorhanden. Nächste Vorkommen auf dem Durchzug an der Westerwälder Seenplatte und am Wiesensee nachgewiesen. Keine Beeinträchtigung gegeben.
5213	AVI	BAV	bgA	Flussregenpfeifer	sN	x			n			keine geeigneten Lebensräume (Fließgewässer mit Kiesbänken) im Untersuchungsraum vorhanden
5213	AVI	BAV	bgA	Flussuferläufer	sN	x			n			keine geeigneten Lebensräume (Fließgewässer mit Kiesbänken) im Untersuchungsraum vorhanden
5213	AVI	BAV	bgA	Gänsesäger	sN	x			n			keine geeigneten Lebensräume (Fließgewässer mit Kiesbänken) im Untersuchungsraum vorhanden
5213	AVI		bgA	Gartenbaumläufer	sN	x			n			Keine geeigneten Lebensräume (Laubwälder, Parks oder Streuobstwiesen) im UG vorhanden. Vorhandene Gehölzstrukturen sind zu kleinflächig als Brutgebiet.
5213	AVI		bgA	Gartengrasmücke	sN	x			n			Es sind keine geeigneten Lebensräume (Gärten, ausgedehnte Feldgehölze) im Plangebiet vorhanden und es konnten keine Vorkommen der Art nachgewiesen werden.
5213	AVI		bgA	Gartenrotschwanz	sN	x			n			keine geeigneten Lebensräume (altholzreiche Gärten) im Untersuchungsraum vorhanden

Auswertung TK 25 Nr. 5213 Betzdorf										Relevanz für den Wirkraum		
Radweg an der K 29 bei Langenbach	Taxon (kurz)	Rechtsquelle sgA	bgA	Artnamen	Status für TK 25	Quelle			Potenzielle Lebensräume im Wirkraum	Vorkommen der Art im Wirkraum	Beeinträchtigung durch das Projekt	Ausschlussgründe für die Art
						LANIS RLP ARTeFAKT	sonstige Quellen	eigene Kartierung				
n = nicht vorhanden, v = vorhanden, (v) = vermutet SN = sicherer Nachweis, pV = potenzielles Vorkommen, aTK = sN in angrenzender TK												
AMP = Amphibien, AVI = Vögel, COL = Käfer, FleM = Fledermäuse, HEU = Heuschrecken, Kre = Krebse, LEPN = Nachtfalter, LEPT = Tagfalter, MAM = Säuger, MOL = Muscheln/ Schnecken, ODON = Libellen, PFLA = Pflanzen, REP = Reptilien, Spi = Spinnen												
5213	AVI		bgA	Gebirgsstelze	sN	x			n			keine geeigneten Lebensräume (naturnahe Fließgewässer) im Projektraum vorhanden
5213	AVI		bgA	Gelbspötter	sN	x			n			keine geeigneten Habitate vorhanden
5213	AVI		bgA	Gimpel	sN	x			n			Durch den Ausbau sind keine geeigneten Gehölzbestände, die als Lebensraum dieser Art dienen könnten, betroffen.
5213	AVI		bgA	Girlitz	sN	x			n			Geeignete Lebensräume in den Gärten der angrenzenden Siedlungsflächen möglich. Diese sind durch die Baumaßnahmen nicht betroffen. Im Plangebiet sind keine Vorkommen vorhanden.
5213	AVI		bgA	Goldammer	sN	x			v	(v)	n	Niststandort in angrenzenden Gehölzen
5213	AVI	BAV	bgA	Goldregenpfeifer	sN	x			v	n		In der Region auf dem Durchzug auf offenen Ackerflächen und Grünland anzutreffen. Vorkommen im Projektraum potentiell möglich aber nicht durch das Projekt betroffen.
5213	AVI		bgA	Graureiher		x			v	(v)	n	in den Wiesen des UG potenziell geeignete Nahrungshabitate vorhanden; die Flächen können auch nach Umsetzung der Maßnahme weiter als Nahrungshabitat dienen.
5213	AVI		bgA	Grauschnäpper	sN	x			n			keine geeigneten Lebensräume (altholzreiche Gärten, Parks) im Untersuchungsraum vorhanden
5213	AVI	BAV	bgA	Grauspecht	sN	x			v	(v)	n	Geeignete Lebensräume (Buchenhoch-/ Laubwälder mit umgebendem Grünland, Auwälder, Streuobstbestände, Parks) sind nicht im UG vorhanden. Potentiell als Nahrungsgast auf den Grünlandflächen auftretend. Die Art nutzt auch Siedlungsflächen und Zierrasen als Nahrungshabitat. Das Gebiet bleibt daher auch nach Umsetzung der Baumaßnahmen als Nahrungshabitat erhalten.
5213	AVI		bgA	Grünfink	sN	x			v	n		keine geeigneten Habitate vorhanden
5213	AVI	BAV	bgA	Grünspecht	sN	x			v	(v)	n	nur als Nahrungsgast auftretend

Auswertung TK 25 Nr. 5213 Betzdorf										Relevanz für den Wirkraum		
Radweg an der K 29 bei Langenbach	Taxon (kurz)	Rechtsquelle sgA	bgA	Artnamen	Status für TK 25	Quelle			Potenzielle Lebensräume im Wirkraum	Vorkommen der Art im Wirkraum	Beeinträchtigung durch das Projekt	Ausschlussgründe für die Art
						LANIS RLP ARTeFAKT	sonstige Quellen	eigene Kartierung				
						n = nicht vorhanden, v = vorhanden, (v) = vermutet						
						SN = sicherer Nachweis, pV = potenzielles Vorkommen, aTK = sN in angrenzender TK						
AMP = Amphibien, AVI = Vögel, COL = Käfer, FleM = Fledermäuse, HEU = Heuschrecken, Kre = Krebse, LEPN = Nachtfalter, LEPT = Tagfalter, MAM = Säuger, MOL = Muscheln/ Schnecken, ODON = Libellen, PFLA = Pflanzen, REP = Reptilien, Spi = Spinnen												
5213	AVI	EG	bgA	Habicht	sN	x			v	(v)	n	Nutzung des Projektgebietes als Nahrungshabitat nicht auszuschließen. Keine geeigneten Niststandorte (alte Baumbestände) im UG vorhanden.
5213	AVI	EG	bgA	Haselhuhn	sN	x			n			keine geeigneten Habitate (Hauberg) vorhanden
5213	AVI		bgA	Haubenmeise	sN	x			n			Es sind keine als Lebensraum geeigneten Nadelwälder im Plangebiet vorhanden.
5213	AVI		bgA	Haubentaucher	sN	x			n			Es sind keine geeigneten Lebensräume (See, Weiher) im Untersuchungsraum vorhanden.
5213	AVI		bgA	Hausrotschwanz	sN	x			v	(v)	n	nur als Nahrungsgast auftretend
5213	AVI		bgA	Hausperling	sN	x			v	(v)	n	nur als Nahrungsgast auftretend
5213	AVI		bgA	Heckenbraunelle	sN	x			v	n		keine geeigneten Habitate vorhanden
5213	AVI		bgA	Hohltaube	sN	x			n			keine geeigneten Lebensräume (altholzreiche Buchen-Mischwälder) im Untersuchungsraum vorhanden
5213	AVI		bgA	Kernbeißer	sN	x			n			keine geeigneten Lebensräume (Laubwälder) im UG vorhanden
5213	AVI	BAV	bgA	Kiebitz	sN	x			v	n		potenzielle Verbreitung auf den Offenlandflächen möglich, aber keine geeigneten Niststandorte vorhanden, Nachweis im UG nicht vorliegend
5213	AVI		bgA	Klappergrasmücke	sN	x			v	n		Die Art besiedelt Vorgärten im Siedlungsbereich angrenzend an das UG. Es sind keine geeigneten Lebensräume im Plangebiet vorhanden und keine Nachweise vorliegend.
5213	AVI		bgA	Kleiber	sN	x			n			keine geeigneten Habitate vorhanden
5213	AVI		bgA	Kleinspecht	sN	x			n			Es sind keine geeigneten Lebensräume (Obstbaumwiese, Laubwälder mit Höhlenbäumen) im UG und dessen Umfeld vorhanden.
5213	AVI		bgA	Kohlmeise	sN	x			n			keine geeigneten Habitate vorhanden
5213	AVI		bgA	Kolkrabe	sN	x			v	(v)	n	nur als Nahrungsgast auftretend
5213	AVI		bgA	Kormoran		x			n			Keine geeigneten Lebensräume mit stehenden oder fließenden Gewässer im Planungsraum vorhanden.

Auswertung TK 25 Nr. 5213 Betzdorf										Relevanz für den Wirkraum		
Radweg an der K 29 bei Langenbach	Taxon (kurz)	Rechtsquelle sgA	bgA	Artnamen	Status für TK 25	Quelle			Potenzielle Lebensräume im Wirkraum	Vorkommen der Art im Wirkraum	Beeinträchtigung durch das Projekt	Ausschlussgründe für die Art
						LANIS RLP ARTeFAKT	sonstige Quellen	eigene Kartierung				
						n	v	(v)				
						SN = sicherer Nachweis, pV = potenzielles Vorkommen, aTK = sN in angrenzender TK						
AMP = Amphibien, AVI = Vögel, COL = Käfer, FleM = Fledermäuse, HEU = Heuschrecken, Kre = Krebse, LEPN = Nachtfalter, LEPT = Tagfalter, MAM = Säuger, MOL = Muscheln/ Schnecken, ODON = Libellen, PFLA = Pflanzen, REP = Reptilien, Spi = Spinnen												
5213	AVI	EG	bgA	Kranich	sN	x			n			nur auf dem Durchzug im Gebiet potenziell vorkommend, keine bekannten Rastplätze im Untersuchungsraum vorhanden
5213	AVI	BAV	bgA	Krickente	sN	x			n			keine geeigneten Habitate vorhanden
5213	AVI		bgA	Kuckuck	sN	x			n			nicht im Untersuchungsraum nachgewiesen, keine geeigneten Lebensraumstrukturen vorhanden
5213	AVI		bgA	Lachmöwe	sN	x			n			keine geeigneten Lebensräume im Untersuchungsraum vorhanden
5213	AVI		bgA	Limikolenrastplatz	sN	x			n			keine geeigneten Lebensräume im Untersuchungsraum vorhanden
5213	AVI		bgA	Mauersegler	sN	x			v	(v)	n	nur als Nahrungsgast auftretend
5213	AVI	EG	bgA	Mäusebussard	sN	x			v	(v)	n	nur als Nahrungsgast auftretend
5213	AVI		bgA	Mehlschwalbe	sN	x			v	(v)	n	nur als Nahrungsgast auftretend
5213	AVI		bgA	Misteldrossel	sN	x			v	(v)	n	nur als Nahrungsgast auftretend
5213	AVI	BAV	bgA	Mittelspecht	sN	x			n			keine geeigneten Waldflächen mit Eichen im Untersuchungsraum vorhanden
5213	AVI		bgA	Mönchsgrasmücke	sN	x			n			keine geeigneten Habitate vorhanden
5213	AVI		bgA	Neuntöter	sN	x			n			Im Plangebiet sind keine geeigneten Lebensräume mit Feldgehölzen und Hochstaudenflure vorhanden. Vorkommen sind in angrenzenden Gehölzstrukturen vorhanden. Diese werden nicht durch die Planung beeinträchtigt.
5213	AVI		bgA	Pirol	sN	x			n			keine geeigneten Lebensräume im Untersuchungsraum vorhanden
5213	AVI		bgA	Rabenkrähe	sN	x			v	(v)	n	nur als Nahrungsgast auftretend
5213	AVI	BAV	bgA	Raubwürger	sN	x			n			keine Vorkommen im Projektraum nachgewiesen, in der Region keine Nachweise aus den letzten Jahren, im gesamten Westerwald keine Brutvorkommen mehr bekannt. Keine geeigneter Lebensraum (ausgedehnte Streuobstwiesen, Heidelandschaften) im UG vorhanden.
5213	AVI		bgA	Rauchschwalbe	sN	x			v	(v)	n	nur als Nahrungsgast auftretend
5213	AVI	BAV	bgA	Rauhfußkauz		x			n			keine geeigneten Lebensräume im Untersuchungsraum vorhanden

Auswertung TK 25 Nr. 5213 Betzdorf										Relevanz für den Wirkraum		
Radweg an der K 29 bei Langenbach	Taxon (kurz)	Rechtsquelle sgA	bgA	Artnamen	Status für TK 25	Quelle			Potenzielle Lebensräume im Wirkraum	Vorkommen der Art im Wirkraum	Beeinträchtigung durch das Projekt	Ausschlussgründe für die Art
						LANIS RLP ARTeFAKT	sonstige Quellen	eigene Kartierung				
n = nicht vorhanden, v = vorhanden, (v) = vermutet SN = sicherer Nachweis, pV = potenzielles Vorkommen, aTK = sN in angrenzender TK												
AMP = Amphibien, AVI = Vögel, COL = Käfer, FleM = Fledermäuse, HEU = Heuschrecken, Kre = Krebse, LEPN = Nachtfalter, LEPT = Tagfalter, MAM = Säuger, MOL = Muscheln/ Schnecken, ODON = Libellen, PFLA = Pflanzen, REP = Reptilien, Spi = Spinnen												
5213	AVI		bgA	Rebhuhn	SN	x			n			Es sind keine geeigneten Lebensräume mit Feldgehölzstrukturen im Plangebiet vorhanden. Die Art konnte durch die Kartierungen nicht nachgewiesen werden. Es sind keine Nachweise aus dem Planungsraum und dessen Umfeld vorliegend. Daher sind keine Beeinträchtigung durch das Projekt gegeben.
5213	AVI		bgA	Reiherente	SN	x			n			keine geeigneten Lebensräume (stehende Gewässer) im Untersuchungsraum vorhanden
5213	AVI		bgA	Ringeltaube	SN	x			n			keine geeigneten Habitate vorhanden
5213	AVI		bgA	Rohrhammer	SN	x			n			keine geeigneten Lebensräume (Nasswiesen, Verlandungszonen, Schilfgebiete) im Untersuchungsraum vorhanden
5213	AVI		bgA	Rotkehlchen	SN	x			v	n		keine geeigneten Habitate vorhanden
5213	AVI	EG	bgA	Rotmilan	SN	x			v	(v)	n	Nutzung des Projektgebietes als Nahrungshabitat pot. möglich; kein Niststandort im Bereich des Projektwirkraumes vorhanden; Durch die Baumaßnahme ist keine zusätzliche Beeinträchtigung des Lebensraumes zu erwarten.
5213	AVI	EG	bgA	Schleiereule	SN	x			v	n		Nutzung des Offenlandes als Lebensraum pot. möglich, kein Niststandort (in Gebäuden) im Bereich des Projektwirkraumes vorhanden; Durch die Baumaßnahme sind keine zusätzliche Beeinträchtigung des Lebensraumes zu erwarten.
5213	AVI		bgA	Schwanzmeise	SN	x			n			Potentiell als Brutvogel in naturnahen Gärten und Wäldern auftretend. Im Plangebiet sind keine geeigneten Lebensräume vorhanden.
5213	AVI	BAV	bgA	Schwarzhalstaucher	SN	x			n			keine geeigneten Lebensräume (stehende Gewässer) im Untersuchungsraum vorhanden
5213	AVI		bgA	Schwarzkehlchen	SN	x			n			Es sind keine geeigneten Lebensräume (Brachflächen und Sukzessionsflächen im Halboffenland) im UG vorhanden. Keine Nachweise durch Kartierung.

Auswertung TK 25 Nr. 5213 Betzdorf										Relevanz für den Wirkraum		
Radweg an der K 29 bei Langenbach	Taxon (kurz)	Rechtsquelle sgA	bgA	Artnamen	Status für TK 25	Quelle			Potenzielle Lebensräume im Wirkraum	Vorkommen der Art im Wirkraum	Beeinträchtigung durch das Projekt	Ausschlussgründe für die Art
						LANIS RLP ARTeFAKT	sonstige Quellen	eigene Kartierung				
						n = nicht vorhanden, v = vorhanden, (v) = vermutet						
						SN = sicherer Nachweis, pV = potenzielles Vorkommen, aTK = sN in angrenzender TK						
AMP = Amphibien, AVI = Vögel, COL = Käfer, FleM = Fledermäuse, HEU = Heuschrecken, Kre = Krebse, LEPN = Nachtfalter, LEPT = Tagfalter, MAM = Säuger, MOL = Muscheln/ Schnecken, ODON = Libellen, PFLA = Pflanzen, REP = Reptilien, Spi = Spinnen												
5213	AVI	EG	bgA	Schwarzmilan	sN	x			v	(v)	n	Nutzung des Projektgebietes als Nahrungshabitat pot. möglich; kein Niststandort im Bereich des Projektwirkraumes vorhanden; Durch die Baumaßnahme ist keine zusätzliche Beeinträchtigung des Lebensraumes zu erwarten.
5213	AVI	BAV	bgA	Schwarzspecht	sN	x			n			Es sind keine geeigneten Lebensräume mit altholzreichen Buchenwäldern im UG vorhanden.
5213	AVI	EG	bgA	Schwarzstorch	pV	x			n			Es sind keine geeigneten Lebensräume (Feuchtwiesen, Auwälder) im Untersuchungsraum vorhanden.
5213	AVI		bgA	Seidenschwanz		x			n			Vorkommen nur auf dem Durchzug oder als Wintergast in halboffener Landschaft. Durch das Projekt werden keine geeigneten Biotope dauerhaft beseitigt.
5213	AVI		bgA	Silberreiher		x			v	(v)	n	Die Offenlandflächen des UG stellen potenziell geeignete Nahrungshabitate dar; auch nach Umsetzung der Maßnahme können angrenzende Offenlandflächen als Nahrungshabitat genutzt werden. Bisher liegen keine Nachweise aus dem Plangebiet vor.
5213	AVI		bgA	Singdrossel	sN	x			v	(v)	n	nur als Nahrungsgast auftretend
5213	AVI		bgA	Sommergoldhähnchen	sN	x			v	n		keine geeigneten Habitate vorhanden
5213	AVI	EG	bgA	Sperber	sN	x			v	(v)	n	Nutzung des Projektgebietes als Lebensraum nicht auszuschließen, kein Niststandort vorhanden; durch die Planung sind keine zusätzlichen Beeinträchtigungen des Lebensraumes oder Individuenverluste gegeben.
5213	AVI		bgA	Star	sN	x			v	(v)	n	nur als Nahrungsgast auftretend
5213	AVI	EG	bgA	Steinkauz	sN	x			n			Potentiell geeignete Lebensräume (z. B. ausgedehnte Obstbaumwiesen) sind im UG nicht vorhanden. Keine Nachweise aus Projektraum vorliegend (GNOR, eigene Kartierungen).
5213	AVI		bgA	Steinschmätzer	sN	x			v	n		nur auf dem Durchzug auftretend
5213	AVI		bgA	Stieglitz	sN	x			n			keine geeigneten Habitate vorhanden

Auswertung TK 25 Nr. 5213 Betzdorf						Relevanz für den Wirkraum						
Radweg an der K 29 bei Langenbach	Taxon (kurz)	Rechtsquelle sgA	bgA	Artnamen	Status für TK 25	Quelle			Potenzielle Lebensräume im Wirkraum	Vorkommen der Art im Wirkraum	Beeinträchtigung durch das Projekt	Ausschlussgründe für die Art
						LANIS RLP ARTeFAKT	sonstige Quellen	eigene Kartierung				
									n = nicht vorhanden, v = vorhanden, (v) = vermutet			
						SN = sicherer Nachweis, pV = potenzielles Vorkommen, aTK = sN in angrenzender TK						
AMP = Amphibien, AVI = Vögel, COL = Käfer, FleM = Fledermäuse, HEU = Heuschrecken, Kre = Krebse, LEPN = Nachtfalter, LEPT = Tagfalter, MAM = Säuger, MOL = Muscheln/ Schnecken, ODON = Libellen, PFLA = Pflanzen, REP = Reptilien, Spi = Spinnen												
5213	AVI		bgA	Stockente	sN	x			n			keine geeigneten Gewässer im Plangebiet vorhanden
5213	AVI		bgA	Sumpfmeise	sN	x			n			Keine geeigneten Lebensräume mit Auwäldern und Feuchtwäldern oder naturnahen Laubwäldern im Plangebiet vorhanden
5213	AVI		bgA	Sumpfrohrsänger	sN	x			n			Kein geeigneter Lebensraum (Gewässer mit Hochstauden) im UG im Bereich vorhanden.
5213	AVI	BAG	bgA	Tafelente	sN	x			n			Keine geeigneten Gewässer im Plangebiet vorhanden
5213	AVI		bgA	Tannenhäher	sN	x			n			Keine geeigneten Lebensräume (ausgedehnte Nadelwälder) im Untersuchungsraum vorhanden.
5213	AVI		bgA	Tannenmeise	sN	x			n			Keine geeigneten Lebensräume (Nadelwälder, Parks und Gärten mit Nadelbäumen) im UG vorhanden.
5213	AVI	BAV	bgA	Teichhuhn	sN	x			n			Keine geeigneten Lebensräume (stehende Gewässer) im Untersuchungsraum vorhanden.
5213	AVI		bgA	Teichrohrsänger	sN	x			n			Keine geeigneten Lebensräume (Gewässer mit Röhricht oder Schilfbestände) im Untersuchungsraum vorhanden.
5213	AVI		bgA	Trauerschnäpper	sN	x			n			Keine geeigneten Lebensräume (Parks, Gärten) im Untersuchungsraum vorhanden. Vorkommen potenziell in den angrenzenden Gartenflächen möglich.
5213	AVI		bgA	Türkentaube	sN	x			v	n		Vorkommen potenziell in den angrenzenden Ortslagen möglich. Geeignete Habitatstrukturen werden durch die Planung nicht beeinträchtigt.
5213	AVI	EG	bgA	Turmfalke	sN	x			v	(v)	n	nur als Nahrungsgast auftretend
5213	AVI	EG	bgA	Turteltaube	sN	x			n			Als Lebensraum werden lichte Wälder und halboffenes Kulturland in wärmebegünstigter Lage besiedelt. Der Untersuchungsraum stellt keine geeigneten Habitatstrukturen bereit. Eine Beeinträchtigung der Art kann ausgeschlossen werden.

Auswertung TK 25 Nr. 5213 Betzdorf										Relevanz für den Wirkraum		
Radweg an der K 29 bei Langenbach	Taxon (kurz)	Rechtsquelle sgA	bgA	Artnamen	Status für TK 25	Quelle			Potenzielle Lebensräume im Wirkraum	Vorkommen der Art im Wirkraum	Beeinträchtigung durch das Projekt	Ausschlussgründe für die Art
						LANIS RLP ARTeFAKT	sonstige Quellen	eigene Kartierung				
						n = nicht vorhanden, v = vorhanden, (v) = vermutet						
						SN = sicherer Nachweis, pV = potenzielles Vorkommen, aTK = sN in angrenzender TK						
AMP = Amphibien, AVI = Vögel, COL = Käfer, FleM = Fledermäuse, HEU = Heuschrecken, Kre = Krebse, LEPN = Nachtfalter, LEPT = Tagfalter, MAM = Säuger, MOL = Muscheln/ Schnecken, ODON = Libellen, PFLA = Pflanzen, REP = Reptilien, Spi = Spinnen												
5213	AVI	EG	bgA	Uhu	sN	x			n			Es sind keine geeigneten Nistplätze (Steinbrüche, Felswände) im Untersuchungsraum vorhanden. Die Art brütet in Steinbrüchen der Umgebung; eine Störung oder Beeinträchtigung von Brutstandorten durch die Planung ist aufgrund der Entfernung zum Projektgebiet und der Projektwirkungen nicht zu erwarten. Nahrungshabitate (Halbopenland) werden nicht beeinträchtigt.
5213	AVI		bgA	Wacholderdrossel	sN	x			v	(v)	n	nur als Gastgänger auftretend
5213	AVI		bgA	Wachtel	sN	x			n			Keine geeigneten Lebensräume (Ackerflächen, Wiesen mit hoher Krautschicht) im Untersuchungsraum vorhanden.
5213	AVI	BAV	bgA	Wachtelkönig	sN	x			v	n		Geeigneten Lebensräume (Wiesenflächen mit geeigneter Halmdichte) im Untersuchungsraum vorhanden, aber ein Artnachweis konnte nicht erbracht werden.
5213	AVI		bgA	Waldbaumläufer	sN	x			n			Die Art lebt vorwiegend in geschlossenen Waldbeständen. Diese sind nicht im UG vorhanden.
5213	AVI	EG	bgA	Waldkauz	sN	x			n			Keine geeigneten Lebensraumstrukturen (Laub- und Mischwälder mit altem Baumbestand) im UG oder angrenzend an dieses vorhanden.
5213	AVI		bgA	Waldlaubsänger	sN	x			n			Die Art lebt vorwiegend in geschlossenen Waldbeständen, die durch die Planung nicht betroffen sind.
5213	AVI	EG	bgA	Waldohreule	sN	x			v	(v)	n	Nutzung des Projektgebietes potenziell als Nahrungshabitat möglich, kein Niststandort im Bereich des Projektwirkraumes vorhanden; durch die Planung sind keine zusätzliche Beeinträchtigung des Lebensraumes oder Individuenverluste zu erwarten. Die Offenlandflächen können auch nach Umsetzung der Maßnahme als Nahrungshabitat genutzt werden.
5213	AVI		bgA	Waldschnepfe	pV	x			n			Es sind keine geeigneten Lebensräume (Sumpfwälder) im Untersuchungsraum vorhanden.

Auswertung TK 25 Nr. 5213 Betzdorf										Relevanz für den Wirkraum		
Radweg an der K 29 bei Langenbach	Taxon (kurz)	Rechtsquelle sgA	bgA	Artnamen	Status für TK 25	Quelle			Potenzielle Lebensräume im Wirkraum	Vorkommen der Art im Wirkraum	Beeinträchtigung durch das Projekt	Ausschlussgründe für die Art
						LANIS RLP ARTeFAKT	sonstige Quellen	eigene Kartierung				
<p>n = nicht vorhanden, v = vorhanden, (v) = vermutet</p> <p>SN = sicherer Nachweis, pV = potenzielles Vorkommen, aTK = sN in angrenzender TK</p> <p>AMP = Amphibien, AVI = Vögel, COL = Käfer, FleM = Fledermäuse, HEU = Heuschrecken, Kre = Krebse, LEPN = Nachtfalter, LEPT = Tagfalter, MAM = Säuger, MOL = Muscheln/ Schnecken, ODON = Libellen, PFLA = Pflanzen, REP = Reptilien, Spi = Spinnen</p>												
5213	AVI		bgA	Wasseramsel	sN	x			n			Es sind keine geeigneten Lebensräume (naturnahe Fließgewässer) im Planungsraum vorhanden.
5213	AVI		bgA	Wasserralle	pV	x			n			Es sind keine geeigneten Lebensräume (schilffreie Flussauen und Sumpfbereiche) im Untersuchungsraum vorhanden
5213	AVI		bgA	Wasservogel Rastgebiet	sN	x			n			Im Untersuchungsraum ist kein Wasservogelrastgebiet vorhanden, da geeignete Wasserflächen fehlen.
5213	AVI		bgA	Weidenmeise	sN	x			v	(v)	n	Es liegen keine Nachweise aus dem Plangebiet vor. Umgebende Gehölze bleiben erhalten. Brutvorkommen in der Ortslage potentiell möglich. Es ist keine Beeinträchtigung zu erwarten.
5213	AVI	BAV	bgA	Wendehals	pV	x			n			keine geeigneten Habitate vorhanden
5213	AVI	EG	bgA	Wespenbussard	sN	x			v	(v)	n	Nutzung des Offenlandes als Nahrungshabitat möglich, kein Niststandort im Bereich des Projektwirkraumes vorhanden. Durch die Planung ist keine zusätzliche Beeinträchtigung des Lebensraumes zu erwarten.
5213	AVI		bgA	Wiesenpieper	sN	x			v	(v)	n	Nur als Durchzügler im Plangebiet auftretend.
5213	AVI		bgA	Wiesenschafstelze		x			n			Es sind keine geeigneten Lebensräume mit ausgedehnten Ackerflächen (bevorzugt Raps) im Untersuchungsraum vorhanden. Es liegen auch keine Nachweise aus dem Plangebiet vor.
5213	AVI		bgA	Wintergoldhähnchen	sN	x			n			Es ist kein geeigneter Lebensraum (Nadelwälder) im UG vorhanden.
5213	AVI		bgA	Zaunkönig	sN	x			n			keine geeigneten Habitate vorhanden
5213	AVI		bgA	Zilpzalp	sN	x			n			keine geeigneten Habitate vorhanden
5213	AVI	BGA	bgA	Zwergschnepfe	sN	x			n			keine geeigneten Habitate vorhanden
5213	AVI		bgA	Zwergtaucher	sN	x			n			Es sind keine geeigneten Lebensräume (Gewässer) im Untersuchungsraum vorhanden.
5213	COL		bgA	Hirschkäfer	sN	x			n			Es sind keine geeigneten Lebensräume (Altholz) im Untersuchungsraum vorhanden.

Auswertung TK 25 Nr. 5213 Betzdorf										Relevanz für den Wirkraum		
Radweg an der K 29 bei Langenbach	Taxon (kurz)	Rechtsquelle sgA	bgA	Artnamen	Status für TK 25	Quelle			Potenzielle Lebensräume im Wirkraum	Vorkommen der Art im Wirkraum	Beeinträchtigung durch das Projekt	Ausschlussgründe für die Art
						LANIS RLP ARTeFAKT	sonstige Quellen	eigene Kartierung				
<p>n = nicht vorhanden, v = vorhanden, (v) = vermutet</p> <p>SN = sicherer Nachweis, pV = potenzielles Vorkommen, aTK = sN in angrenzender TK</p> <p>AMP = Amphibien, AVI = Vögel, COL = Käfer, FleM = Fledermäuse, HEU = Heuschrecken, Kre = Krebse, LEPN = Nachtfalter, LEPT = Tagfalter, MAM = Säuger, MOL = Muscheln/ Schnecken, ODON = Libellen, PFLA = Pflanzen, REP = Reptilien, Spi = Spinnen</p>												
5213	Fis		bgA	Bachneunauge	sN	x			n			Es sind keine geeigneten Lebensräume (Gewässer) im Untersuchungsraum vorhanden.
5213	FleM	FFH	bgA	Abendsegler		x			v	(v)	n	Nutzung des Projektgebietes als Nahrungshabitat möglich, keine Wochenstuben oder Winterquartiere im Bereich des Projektwirkraumes vorhanden; Durch die Baumaßnahme ist keine zusätzliche Beeinträchtigung des Lebensraumes zu erwarten.
5213	FleM	FFH	bgA	Bechsteinfledermaus	sN	x			n			Als typische Waldfledermaus ist sie nicht im Plangebiet vorkommend. Geeignete Winterquartiere wie Baumhöhlen, Stollen oder Höhlen sind nicht im UG vorhanden. Keine Vorkommen im UG. Eine Beeinträchtigung ist daher unwahrscheinlich.
5213	FleM	FFH	bgA	Braunes Langohr	sN	x			n			Als typische Waldfledermaus ist sie nicht im Plangebiet vorkommend. Geeignete Winterquartiere wie Stollen oder Höhlen sind nicht im UG vorhanden. Keine Vorkommen im UG. Eine Beeinträchtigung ist daher unwahrscheinlich.
5213	FleM	FFH	bgA	Graues Langohr	sN	x			v	(v)	n	Die Art besiedelt Ortschaften und Kulturlandschaften, Sommerquartiere an Gebäuden, Winterquartiere in Keller, Höhlen, Stollen und in Gebäuden, Nutzung des UG als Nahrungshabitat möglich. Kein aktueller Nachweis; eine Beeinträchtigung des Lebensraumes ist nicht gegeben, da durch das geplante Projekt keine erhebliche Änderung des Jagdhabitates erfolgt und die Nutzung des Offenlandes auch weiterhin als Nahrungshabitat möglich ist. Potenziell genutzte Gebäude werden nicht beseitigt. Eine Erhöhung der Kollisionsverluste durch das Projekt ist nicht zu erwarten.

Auswertung TK 25 Nr. 5213 Betzdorf							Relevanz für den Wirkraum								
Radweg an der K 29 bei Langenbach	Taxon (kurz)	Rechtsquelle sgA	bgA	Artnamen	Status für TK 25	Quelle			Potenzielle Lebensräume im Wirkraum	Vorkommen der Art im Wirkraum	Beeinträchtigung durch das Projekt	Ausschlussgründe für die Art			
						LANIS RLP ARTeFAKT	sonstige Quellen	eigene Kartierung							
<p>n = nicht vorhanden, v = vorhanden, (v) = vermutet</p> <p>SN = sicherer Nachweis, pV = potenzielles Vorkommen, aTK = sN in angrenzender TK</p> <p>AMP = Amphibien, AVI = Vögel, COL = Käfer, FleM = Fledermäuse, HEU = Heuschrecken, Kre = Krebse, LEPN = Nachtfalter, LEPT = Tagfalter, MAM = Säuger, MOL = Muscheln/ Schnecken, ODON = Libellen, PFLA = Pflanzen, REP = Reptilien, Spi = Spinnen</p>															
5213	FleM	FFH	bgA	Grosse Bartfledermaus	pV	x			v	(v)	n	Die Art besiedelt Wälder und jagt an Waldrändern, Wegen, Schneißen und Ortschaften; Sommerquartiere an waldnahen Gebäuden, Nistkästen, Baumhöhlen; Wochenstuben in Dachstühlen und an Hausspalten; Winterquartiere in Stollen und Höhlen; Nutzung des UG als Nahrungshabitat potentiell möglich. Eine Beeinträchtigung des Lebensraumes ist jedoch nicht gegeben, da durch das geplante Projekt keine erhebliche Änderung des Jagdhabitates erfolgt. Potenziell genutzte Gebäude werden nicht beseitigt. Eine Erhöhung der Kollisionsverluste durch das Projekt ist nicht zu erwarten.			
5213	FleM	FFH	bgA	Grosses Mausohr	sN	x			v	(v)	n	Die Art besiedelt bevorzugt offenes Gelände mit Wiesen und Feldern, aber auch menschliche Siedlungsflächen. Die Nutzung des Projektraumes als Lebensraum ist daher möglich, wobei das Offenland als Jagdhabitat genutzt werden kann und Wochenstuben sowie Winterquartiere in Gebäuden der Ortslage bestehen können. Eine Beeinträchtigung des Lebensraumes ist jedoch nicht gegeben, da auch nach Umsetzung der Maßnahme die angrenzenden Offenlandflächen als Nahrungshabitat genutzt werden können. Potenziell genutzte Gebäude werden nicht beseitigt. Eine Erhöhung der Kollisionsverluste durch das Projekt ist nicht zu erwarten.			
5213	FleM	FFH	bgA	Kleiner Abendsegler		x			n			Die Art besiedelt höhlenreiche und laub-altholzreiche Wälder. Sie jagt an Waldrändern, Wegen und Schneißen; selten im Offenland; Sommerquartiere in Nistkästen, Baumhöhlen; Wochenstuben in Dachstühlen und an Hausspalten; Winterquartiere in Baumhöhlen und Gebäuden; Vorkommen im UG nicht wahrscheinlich, keine Beeinträchtigung gegeben.			

Auswertung TK 25 Nr. 5213 Betzdorf							Relevanz für den Wirkraum					
Radweg an der K 29 bei Langenbach	Taxon (kurz)	Rechtsquelle sgA	bgA	Artnamen	Status für TK 25	Quelle			Potenzielle Lebensräume im Wirkraum	Vorkommen der Art im Wirkraum	Beeinträchtigung durch das Projekt	Ausschlussgründe für die Art
						LANIS RLP ARTeFAKT	sonstige Quellen	eigene Kartierung				
						n = nicht vorhanden, v = vorhanden, (v) = vermutet						
						SN = sicherer Nachweis, pV = potenzielles Vorkommen, aTK = sN in angrenzender TK						
AMP = Amphibien, AVI = Vögel, COL = Käfer, FleM = Fledermäuse, HEU = Heuschrecken, Kre = Krebse, LEPN = Nachtfalter, LEPT = Tagfalter, MAM = Säuger, MOL = Muscheln/ Schnecken, ODON = Libellen, PFLA = Pflanzen, REP = Reptilien, Spi = Spinnen												
5213	FleM	FFH	bgA	Kleine Bartfledermaus	pV	x			v	(v)	n	Jagd in Parks, Gärten und Ortschaften (an Straßenlaternen), Sommerquartiere an waldnahen Gebäuden, Nistkästen, Baumhöhlen; Wochenstuben in Dachstühlen und an Hausspalten; Winterquartiere in Stollen und Höhlen; Nutzung des UG als Nahrungshabitat möglich. Eine Beeinträchtigung des Lebensraumes ist jedoch nicht gegeben, da durch das geplante Projekt keine erhebliche Änderung des Jagdhabitates erfolgt und die Nutzung des Plangebietes und der Ortslagen auch weiterhin als Nahrungshabitat möglich ist. Potenziell genutzte Gebäude werden nicht beseitigt. Eine Erhöhung der Kollisionsverluste durch das Projekt ist nicht zu erwarten.
5213	FleM	FFH	bgA	Wasserfledermaus	sN	x			n			Die Wasserfledermaus jagt bevorzugt über Wasserflächen oder an Gewässerrändern. Sie nutzt aber auch gelegentlich angrenzendes Offenland zur Nahrungssuche, wobei sie in geringer Höhe jagt. Wochenstuben werden in Gebäuden oder Baumhöhlen angelegt. Als Winterquartier nutzt die Art Stollen und Höhlen, aber auch Keller und Bunker. Geeignete Lebensräume sind im UG nicht vorhanden. Eine Beeinträchtigung der Art durch das geplante Projekt kann daher ausgeschlossen werden.
5213	FleM	FFH	bgA	Zwergfledermaus	pV	x			v	(v)	n	Nutzung des Plangebietes als Nahrungshabitat möglich. Keine Wochenstuben oder Winterquartiere (Fassaden, Spalten, Rollläden) von der Baumaßnahme betroffen. Jagdhabitats erfahren keine Beeinträchtigung, da die Art auch innerhalb von Siedlungsflächen auf Nahrungssuche geht. Nachweise liegen nur aus dem Siedlungsbereich vor.
5213	LEPT	FFH	bgA	Blauschillernder Feuerfalter	sN	x			n			keine geeigneten Habitate im UG vorhanden

Auswertung TK 25 Nr. 5213 Betzdorf										Relevanz für den Wirkraum		
Radweg an der K 29 bei Langenbach	Taxon (kurz)	Rechtsquelle sgA	bgA	Artnamen	Status für TK 25	Quelle			Potenzielle Lebensräume im Wirkraum	Vorkommen der Art im Wirkraum	Beeinträchtigung durch das Projekt	Ausschlussgründe für die Art
						LANIS RLP ARTeFAKT	sonstige Quellen	eigene Kartierung				
						SN	x					
<p>n = nicht vorhanden, v = vorhanden, (v) = vermutet SN = sicherer Nachweis, pV = potenzielles Vorkommen, aTK = sN in angrenzender TK AMP = Amphibien, AVI = Vögel, COL = Käfer, FleM = Fledermäuse, HEU = Heuschrecken, Kre = Krebse, LEPN = Nachtfalter, LEPT = Tagfalter, MAM = Säuger, MOL = Muscheln/ Schnecken, ODON = Libellen, PFLA = Pflanzen, REP = Reptilien, Spi = Spinnen</p>												
5213	LEPT	FFH	bgA	Grosser Moorbläuling	sN	x			v	(v)	n	Potentielle Vorkommen im Baufeld. Konkrete Nachweise liegen nicht vor. Vermeidung von Betroffenheit durch regelmäßige Mahd des Baufeldes zur Flugzeit der Art.
5213	LEPT	FFH	bgA	Schwarzblauer Moorbläuling	sN	x			v	(v)	n	Potentielle Vorkommen im Baufeld. Konkrete Nachweise liegen nicht vor. Vermeidung von Betroffenheit durch regelmäßige Mahd des Baufeldes zur Flugzeit der Art.
5213	MAM	FFH	bgA	Haselmaus	pV	x			n			Der Lebensraum im Plangebiet ist ungeeignet, da beerenreiches Unterholz nicht vorhanden ist. Feldgehölze sind nur kleinflächig und in isolierter Lage vorhanden. Vorkommen im Projektraum daher sehr unwahrscheinlich.
5213	MAM	BAV	bgA	Luchs		x			n			Es sind keine geeigneten Lebensräume (totholzreiche Laubwaldbestände) im Untersuchungsraum vorhanden. Das Plangebiet könnte gelegentlich als Streifgebiet genutzt werden. Es ist auch weiterhin möglich, den Planungsraum zu umwandern und angrenzende Lebensräume zu erreichen. Eine erhebliche Barrierewirkung wird daher nicht verursacht.
5213	MAM	BAV	bgA	Wildkatze		x			n			Es sind keine geeigneten Lebensräume (totholzreiche Laubwaldbestände) im Untersuchungsraum vorhanden. Das Plangebiet könnte gelegentlich als Streifgebiet genutzt werden. Es ist auch weiterhin möglich, den Planungsraum zu umwandern und angrenzende Lebensräume zu erreichen. Eine erhebliche Barrierewirkung wird daher nicht verursacht.
5213	MOL	FFH	bgA	Kleine Flussmuschel	pV	x			n			Es sind keine geeigneten Fließgewässer mit erforderlichen Gewässerstrukturen (oligotrophe Bäche und Flüsse mit reinem und schnell fließendem Wasser über sandigem und kiesigem Substrat) im Untersuchungsraum vorhanden.

Auswertung TK 25 Nr. 5213 Betzdorf						Relevanz für den Wirkraum									
Radweg an der K 29 bei Langenbach	Taxon (kurz)	Rechtsquelle sgA	bgA	Artnamen	Status für TK 25	Quelle			Potenzielle Lebensräume im Wirkraum	Vorkommen der Art im Wirkraum	Beeinträchtigung durch das Projekt	Ausschlussgründe für die Art			
						LANIS RLP ARTeFAKT	sonstige Quellen	eigene Kartierung							
<p>AMP = Amphibien, AVI = Vögel, COL = Käfer, FleM = Fledermäuse, HEU = Heuschrecken, Kre = Krebse, LEPN = Nachtfalter, LEPT = Tagfalter, MAM = Säuger, MOL = Muscheln/ Schnecken, ODON = Libellen, PFLA = Pflanzen, REP = Reptilien, Spi = Spinnen</p> <p>SN = sicherer Nachweis, pV = potenzielles Vorkommen, aTK = sN in angrenzender TK</p> <p>n = nicht vorhanden, v = vorhanden, (v) = vermutet</p>															
5213	REP	FFH	bgA	Schlingnatter	sN	x			n			Als Lebensraum werden sonniges und trockenes Gelände im Halboffenland mit steinigem und wärmespeicherndem Untergrund, Fels und Mauerspalten besiedelt. Geeignete Bereiche sind im Planungsraum nicht vorhanden.			
5213	REP	FFH	bgA	Zauneidechse	sN	x			n			Lebensraum sind sonnige Biotope mit krautiger Vegetation; benötigt sandige Plätze in S/SW-Exposition zur Eiablage; Vorkommen im Projektraum daher sehr unwahrscheinlich und bisher nicht nachgewiesen. Letzte Nachweise aus der Region stammen von 1985.			